531

behauptet, noch weitere 21,000 Fr., im Ganzen also 31,000 Fr., schulde, sondern es ist der Entscheid der lettern Frage für die Beantwortung ber erstern sogar von prajudizieller Wirkung.

B. Civilrechtspflege.

11. Demnach erscheint es gerechtfertigt, gemäß bem Begehren des A. Müller, der beklagten Partet die Liquidation des auf Gut Ried bestellten Pfandes gur Beit, und zwar für so lange zu untersagen, bis bom Bundesgerichte über die Existenz ber von der Regierung gegen A. Müller weiter geltend gemachten Forderung entschieden ist. Und zwar erscheint dies um so richtiger, als nach allgemeinen Rechtsgrundsähen Abschlagszahlungen, welche an eine theilweise bestrittene Forderung geleistet worden, zunächst am anerkannten und nicht am bestrittenen Theile in Abrechnung gebracht werden muffen, die Regierung von Uri aber nicht einmal behauptet, geschweige benn nachgewiesen hat, baß ber Schuldner mit bem von ihr beobachteten Berfahren einverstanden gewesen, ober dasselbe nach Urner Gesetzen zulässig sei.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

1. Auf den staatsrechtlichen Refurs wird wegen Berspätung nicht eingetreten;

2. die Liquidation bes von A. Muller auf dem Gute Ried bestellten Pfandes ist untersagt, bis vom Bundesgerichte über die Forderung, welche der Kanton Uri an denselben stellt, entschieden sein wird;

3. die Gerichtsgebühr ist auf 100 Fr. (einhundert Franken) sestgesetzt, im Uebrigen aber die Kostens- und Entschädigungsbestimmung dem über den Forderungsstreit zu erlassenden Urtheile vorbehalten.

144. Urtheil vom 2. Oftober 1875 in Sachen Bolizeidepartement Bafelftabt.

A. Souard Meier von Leibstadt, Kt. Aargau, hat sich am 3. Februar 1874 mit Katharina Runz von Schweigen, Königr. Bavern, verehelicht und babei beren uneheliches Kind Johannes Rung, geb. 4. Märg 1866, legitimirt.

Der Gemeinderath von Leibstadt und die Regierung von Aaraan verweigerten jedoch die Anerkennung der Che und die Legitimation des Rindes. Wegen Nichtanerkennung der Che erhob Meier Beschwerde beim Bundesgericht; bezüglich der Nichtanerkennung des Kindes erariff er dagegen ein Rechtsmittel nicht, da er nicht Bater des Job. Kung ist.

B. Das Polizeidevartement von Basel verlangte dekhalb vom Bürgermeisteramte Schweigen einen Heimathschein für das Rind; allein diesem Begehren wurde nicht entsprochen, weil bas Kind burch die bei bem Cheabschlusse geschehene Anerkennung legitimirt sei und daher die Rechte eines ehelichen Kindes erhalten habe.

C. Unter Berufung auf Art. 27 Ziffer 4 bes Bundesgesetes betreffend die Organisation ber Bundesrechtspflege legt nun das Polizei-Departement des Rantons Baselstadt diesen Fall dem Bundesgerichte vor, behufs Ausmittlung bes Bürgerrechtes des Joh. Kunz.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Gemäß Art. 27 Biff. 4 bes Bundesgesetes über die Draanisation der Bundesrechtspflege urtheilt das Bundesgericht über Anstände betreffend Heimathlofigkeit nach Unleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850. Hienach (vergl. Art. 7-10 dieses Gesetzes) liegt aber die Untersuchung, ob wirklich ein Fall von Heimatblofigkeit vorliege, zunächst dem Bundesrathe ob und hat diese Behörde sich auch darüber auszusprechen, ob einem Kanton. beziehungsweise welchem, die Pflicht der Einbürgerung bes Seimathlosen obliege. Nur wenn der betreffende Kanton mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden ist, gelangt die Sache an das Bundesgericht und zwar ist in diesem Falle ber Prozeß vom Bundesrathe einzuleiten.

Demnach bat das Bundesgericht beschlossen: .

Auf das Gesuch des Volizeidepartementes Baselstadt wird nicht eingetreten und dieser Behörde überlaffen, fich an den Bundesrath zu wenden.